



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

2. Kellerhäuse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

Unter den Begriff der Ausschütze fallen fernerhin die vielfach beliebten Torbauten, die namentlich bei adeligen Häusern im Schwunge sind. Die Konstruktion war derart, daß über dem mächtigen Torbogen, der den Zugang in die Hofreite vermittelte, ein kleines Häuschen, das gewöhnlich nur einen Raum enthält, gesetzt wurde. Einesteils hing dasselbe mit dem Hauptbau zusammen, andernteils ruhte es auf der Mauer, die zugleich das Anwesen abgrenzte. Wir finden eine derartige Anlage in dem alten Handschuchsheimer Hofe, auf Tafel 2 dargestellt. Der Vorsprung des leider verputzten Torbaues beträgt an der linken Seite nicht weniger als 1,30 m; die Entstehungszeit ist schwer festzustellen, doch muß sie bald nach Erbauung des Hauses datiert werden. Über die in Ladenburg geltenden Vorschriften für derartige Anlagen sind wir gleichfalls unterrichtet, und zwar war als Maximum für die Höhe der Tormauern sechs Meter angesetzt, die Ausladung des Torhauses durfte bis vier Werkschuh betragen.

Von den gleichfalls unter den Begriff des „vürgezimmere“ fallenden Läden, Schweineställen u. s. w. wird noch später die Rede sein.

Ferner sei noch auf die öfters erfolgten Verbote gegen äußere Treppen, die den Verkehr verhindern und häufig zu Fall Anlaß geben, hingewiesen.³⁶⁾

2. Kellerhalse.

Wir hören von Kellerhälsen zum ersten Male im Beginne des 14. Jahrhunderts, und zwar besteht diese frühe Kunde wiederum in Verboten des Nürnberger und Prager Stadtrechtes gegen den Unfug der Bürger, die Straße zu ihren Zwecken nutzbar zu machen; „es ist gesezt / daz nieman fuer bas sol pauwen vor seinem hause oder vor seinem gewelle hinden oder vornen âne der burger rat / es sei kellerhals oder was ez sei.“ Doch scheint sich die Anlage auf noch frühere Zeiten zurückführen zu lassen, und zwar muß dieselbe in dem Zeitpunkte aufgekommen sein, in dem man dazu übergieng, gewölbte Keller häufiger herzustellen und dieselben zu beruflichen Zwecken zu benutzen. Die Entstehung des Ausdruckes Kellerhals mag wohl auf die eigentümliche Form des Gebäudeteils, die in der Tat, infolge der röhrenförmigen Wölbung, einem Halse ähnelte, zurückzuführen sein. Während in den meisten Städten die Anlage, infolge scharf durchgeführter Bauvorschriften, schon längst verschwunden ist, finden wir dieselbe in den Orten der Bergstraße, so namentlich in Bensheim, noch recht häufig, wenn auch die Benutzung gegenwärtig nur noch in vereinzelt Fällen gestattet ist. Nicht zufrieden mit dem so gewonnenen Platze — der Kellerhals greift in der Regel auf die Straße über — überdeckt man die Mündung noch mit einem kleinen Dache, unter dem sich ein Kramladen oder ein Weinstand ganz prächtig einrichten läßt. Ist in dem Keller eine Kneipe untergebracht, so läßt der Wirt auch wohl von der Gasse aus einen Gang in Gestalt einer Rutsche graben, durch die die Wein- und Bierfässer dann heruntergeschoben werden. Er hat alsdann nur die Pflicht, das Loch mit einem Quadersteine zu überdecken, beziehungsweise eine starke eiserne Tür anzubringen. Doch scheinen alle Verbote der

³⁶⁾ „Da sol ausserhalb der gebeuw oder Behausungen weder stigen noch troeppen zu bauen gestatt noch zu gelassen werden / darzu auch kein stigen in gebeuwen oder einer wohnung / ohn ein handhaben / gelender / lienen / oder verschlagen vnnnd dergleichen / zu gelassen sol werden.“

Frönsperger Bauw-Ordnung.

hohen Obrigkeit nicht viel gefruchtet zu haben, denn noch 1833 gebietet eine Bensheimer Verordnung, doch wenigstens Türen an die Kellerhalse zu machen, damit nicht Menschen oder Tiere hineinstürzen und zu Fall kommen. Ferner dürfen die Türen nicht so angeschlagen werden, daß sich dieselben nach der Straße zu öffnen, ein Verbot, das schon 1550 erlassen und seitdem unzähligmal wiederholt worden ist.³⁷⁾ Ein gutes Beispiel für eine alte noch erhaltene Kellerhalsanlage bietet das auf Tafel 26 befindliche kleine Häuschen am Markt 10 zu Bensheim. Der Keller diente ehemals als Reifwirtschaft; der röhrenförmig gewölbte, mit einer breiten Steintreppe versehene Zugang vermittelte den an Markttagen recht starken Verkehr. Einen auf die Straße vorge-

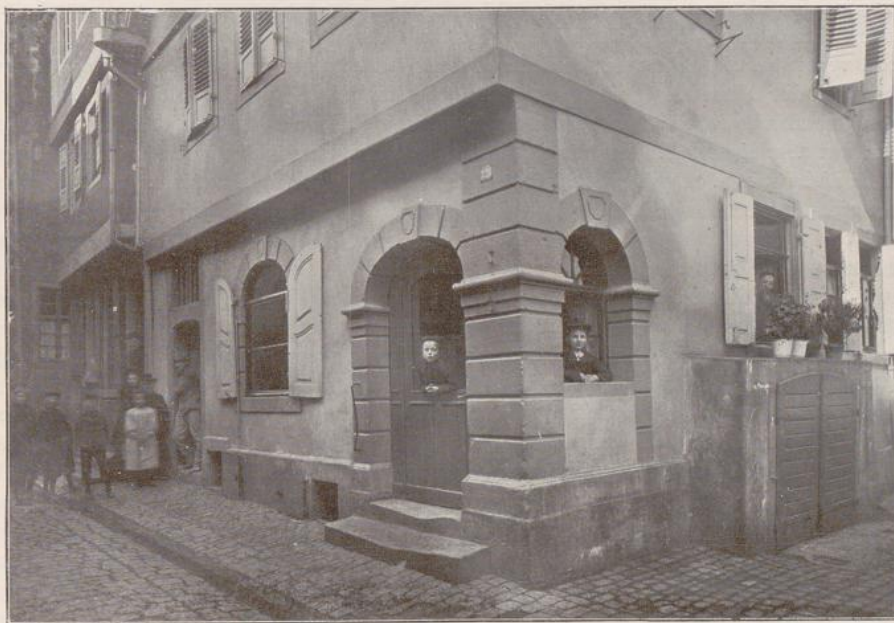


Abb. 249. Hauptstraße 32, Ladenburg.

zogenen Kellerhals weist der Handschuchsheimer Hof (Tafel 2), ferner die Bischöfliche Residenz (Tafel 1), sowie die Schinderburg zu Heppenheim (Tafel 16) auf. Das auf Tafel 4 dargestellte Haus in der Kirchenstraße zu Ladenburg zeigt gleichfalls die ursprüngliche Anlage.

³⁷⁾ „Deshalben sollen auch alle keller vnd dergleichen thueren / fenster / vnd ander ledern / so sich in dem fall gege nachbaurn allmend oder gemein erstrecken / auch inwendig angeschlagen vnd gehenckt werden / damit dem vorgehenden wandel mit gehn / reiten oder fahren / kein nachtheil / ver hinderung / weder zu tag noch nacht / darvon erfolgen moege / oder zu gewarten haben.“
(Frönsperger, Baw-Ordnung.)